

Dagegen lag ihm vielleicht die Bulle des Konzils an Friedrich III. vom 9. Februar 1440¹ vor. Dort findet sich der auch im Traktat vorkommende Hinweis auf die Zugehörigkeit des Papstes zum Reich; die Bulle macht ausserdem geltend, dass auch die Söhne des Papstes, der Herzog von Savoyen und der Graf von Genf (Comes Gubernarum), Vasallen des Reichs seien, und nur aus einem Missverständnis des letzteren Namens erklärt sich die Bezeichnung des Traktats für den angeblichen Sitz des savoyischen Parlaments (Gobeune), in Wirklichkeit befand sich der ständige oberste Gerichtshof in Chambéry. — Im Uebrigen lässt die Schrift, soviel ich sehe, keine speziellen Beziehungen zu bestimmten Stücken der älteren oder gleichzeitigen Konzilsliteratur erkennen; nur der Eingang klingt an das Dekret 'Frequens' an.

Der erste Druck ist in zwei Exemplaren bekannt (in Dresden und Paris, Hessels Gutenberg p. 109, n. 4). Im Jahre 1521 hat Hutten den Traktat neu herausgegeben: 'Concilia wie man die halten sol. Und von verleyhung geystlicher lehenpfründen'. Die Ausgaben von H.'s Werken seit Burckhard enthalten nur Huttens Vorrede, vgl. Huttens opera ed. Boecking I, 76* sq. II, 78 sq.²

Taur. 1487. Eine Uebersicht bei L. Cibrario, Opere minori (Tor. 1868) p. 69 sqq. 1) Chmel, Materialien I, 2, 72. 2) Während der Drucklegung sehe ich, dass ein Teil des vorstehend wiedergegebenen Stücks schon von Herschel im Serapeum 1857 S. 280 f. abgedruckt ist, jedoch unter Weglassung der für den Zusammenhang interessantesten Sätze, und dass ferner der ganze Traktat zu einer nach M. Jansen (Kaiser Maximilian I. S. 28) von G. Beckmann neuerdings aufgefundenen Schrift des Magdeburger Domherrn Heinrich Toke in Beziehung zu stehen scheint, vielleicht sogar mit dieser identisch ist.
